VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/78 DER KOMMISSION

vom 24. November 1978

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2525/78 (3), getroffenen Regelung für Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe als ausgehändigt gilt.

Angesichts des in diesem Bereich vorgenommenen Übergangs von dem bisherigen auf das neue System führt die Einhaltung der in Artikel 12 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 gesetzten Frist zu Schwierigkeiten. Es empfiehlt sich deshalb, diese Frist in dem unbedingt notwendigen Maße zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 als am Nachmittag des dritten Werktags nach der Einreichung des Antrags ausgehändigt."

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Für das im Laufe eines Monats ausgelieferte Futter werden die ergänzende Beihilfe und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe dem Verarbeitungsbetrieb auf seinen Antrag gewährt, der spätestens 60 Tage nach dem Monat, in dem das Erzeugnis den Betrieb verlassen hat, einzureichen ist.

Für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der obengenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die den Trocknungsbetrieb in den Monaten April bis August 1978 verlassen haben, ist der Beihilfeantrag jedoch bis spätestens 30. November 1978 einzureichen.

(2) Der Antrag auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannnte Pauschalbeihilfe enthält mindestens

— Namen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— die Menge, für welche jede Beihilfe beantragt wird,

— den Monat, in dem diese Menge den Betrieb verlassen hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 40.